

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/3
zH Dr Anton Bernbacher
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

AUSGANG
23. Juli 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA- 33.430/0020 -I/3/2007	WP-GSt-He/Lm 523785	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 2532		18.7.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr Bernbacher!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des oa Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen betreffend die selbstständige Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs (SteuerberaterIn und WirtschaftsprüferIn) umgesetzt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Zu § 116 Verwaltungsübertretungen

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass auch Verstöße gegen österreichische Verwaltungsvorschriften im europäischen Ausland durchsetzbar sind. So werden in der gegenständlichen Novelle bestimmte Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen von 436 Euro bis 14.536 Euro geahndet. Hat ein Dienstleister, Sitz und Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat und wird nur grenzüberschreitend in Österreich tätig, ist es wichtig, dass entsprechende Bescheide der österreichischen Behörden auch von Behörden im EU-Ausland zugestellt und vollstreckt werden.

Durch den EU-Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (2005/214/JI, idF: Rahmenbeschluss) wird grundsätzlich die Möglichkeit

geschaffen, dass von österreichischen Verwaltungsbehörden verhängte Geldstrafen und Geldbußen europaweit vollstreckt werden können (zB Verkehrsstrafen). Für den Bereich der Verwaltungsstrafen wird der Rahmenbeschluss in Österreich im EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) umgesetzt. Übernommen wurde auch folgende Generalklausel: „Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrages oder des Titel VI des EU-Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben“. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte jedenfalls geklärt werden, ob die Strafbestimmungen in der gegenständlichen Novelle unter diese Generalklausel fallen. Es besteht sonst die Befürchtung, dass die relevanten Tatbestände in der Praxis nicht oder nur in wenigen Fällen grenzüberschreitend vollstreckt werden können.

Die Bundesarbeitskammer möchte aber insbesondere auch darauf hinweisen, dass grenzüberschreitende Zustellungen - zB amtliche Schriftstücke - nur äußerst begrenzt möglich sind. Diesbezüglich müsste unbedingt auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden werden (Rahmenbeschluss über die grenzüberschreitende Zustellung in Verwaltungsstrafverfahren analog zu der Europäischen Zustellverordnung in Zivil- und Handels-sachen).

Zu § 231 Dienstleistungen

Die Berufsanerkennungsrichtlinie sieht für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren mehr vor, wenn die DienstleistungserbringerInnen im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung des Berufs zugelassen sind („Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit“ gemäß Art 5 Abs 1 lit a der Anerkennungsrichtlinie). Allerdings wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, einige Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu schaffen.

Im vorliegenden Entwurf werden diese Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaates (gemäß Art 7 Abs 3) sowie Informationspflichten gegenüber dem Dienstleistungsempfänger normiert. Bei Letzterem werden alle Ausnahmemöglichkeiten des Artikels 9 der Anerkennungsrichtlinie ausgeschöpft. Dies wird von der Bundesarbeitskammer begrüßt.

Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Meldung des Dienstleisters bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme und die Übermittlung von Urkunden gemäß Art 7 Abs 1 und Abs 2 der Anerkennungsrichtlinie werden hingegen nicht genützt. Gerade in der Einführungsphase wäre es aber wichtig einen Einblick darüber zu bekommen, wie viele Personen, in welchem Zeitraum, mit welchen Qualifikationen, in welchen Berufen, die Dienstleistungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Daher sollte im gegenständlichen Gesetzesentwurf jedenfalls die Verpflichtung zur Meldung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, des voraussichtlichen Einsatzortes sowie die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgesehen werden. Diese Daten stellen wichtige Grundlagen für die Evaluierung der Auswirkungen der Anerkennungsrichtlinie dar. Im Falle der grenzüber-

schreitenden Tätigkeit als SteuerberaterIn oder WirtschaftsprüferIn sollte auch eine Meldung über die Einzelheiten zur Vermögens-Haftpflichtversicherung erfolgen. Verwaltungstechnisch können diese Meldungen mit einem geringen Aufwand erreicht werden.

Ein a priori Verzicht auf diese Meldungen - also schon bei Einführung dieser Bestimmung - wird von Seiten der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Die BAK möchte noch darauf hinweisen, dass österreichische DienstleisterInnen aufgrund der derzeit immer noch bestehenden rigiden Marktzutrittsbarrieren gegenüber grenzüberschreitender DienstleisterInnen aus anderen EU-Mitgliedsländern benachteiligt sind. Dies belegt auch eine Studie des Instituts für höhere Studien (IHS) aus dem Jahre 2003 („Wirtschaftliche Auswirkungen einzelstaatlicher Regelungen über freie Berufe“): Die WirtschaftstrehänderInnen in Österreich weisen - im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsländern (EU-15) - den höchsten Regulierungsgrad beim Marktzugang auf. Durch zwischenzeitlich durchgeführte Reformen dürfte sich der Regulierungsgrad zwar reduziert haben, immer noch bestehen aber sachlich nicht gerechtfertigte Barrieren. So müssen zukünftige SteuerberaterInnen, die bereits erfolgreich eine Fachprüfung für WirtschaftsprüferInnen bestanden haben, noch zusätzlich eine dreijährige facheinschlägige Praxis absolvieren, um zur Fachprüfung für SteuerberaterInnen zugelassen zu werden. Zukünftige WirtschaftsprüferInnen, die bereits eine Fachprüfung für SteuerberaterInnen erfolgreich abgelegt haben, müssen trotzdem noch zusätzlich zwei Jahre facheinschlägige Praxis nachweisen, um zur Fachprüfung für WirtschaftsprüferInnen zugelassen zu werden. Als Ersatz für ein facheinschlägiges Studium ist eine neunjährige Praxis als BilanzbuchhalterIn nachzuweisen, um zur Fachprüfung für SteuerberaterInnen zugelassen zu werden. Die BAK tritt für eine Verkürzung der Praxiszeiten ein, um einen raschen Zugang zu den Fachprüfungen zu ermöglichen. Damit wird für österreichische AbsolventInnen ein schnellerer Marktzutritt möglich, und es besteht ein Anreiz mehrere Fachprüfungen abzulegen und sich somit höher zu qualifizieren.

Die gegenständliche Novelle sollte genützt werden, um den Berufszugang zu erleichtern. Die wesentlichen Punkte dieser Reform sind:

- Die Zulassung zur Fachprüfung für SteuerberaterInnen sollte - nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausbildung gem § 14 Abs 1 Z 1 lit a WTBG - bereits nach einer zweijährigen facheinschlägigen Praxis bei einem Wirtschaftstrehänder oder bei einem anerkannten Revisionsverband möglich sein (derzeit sind drei Jahre postgraduale Praxis erforderlich).
- Wer bereits die Fachprüfung für WirtschaftsprüferInnen oder GenossenschaftsrevisorInnen erfolgreich abgelegt hat, sollte ohne weitere Voraussetzung zur Fachprüfung für SteuerberaterInnen antreten dürfen (derzeit ist zusätzlich noch eine zwei- bzw dreijährige Praxis erforderlich).
- Wer den Beruf als BilanzbuchhalterIn mindestens fünf Jahre hauptberuflich ausgeübt hat, sollte berechtigt sein, zur Fachprüfung für SteuerberaterInnen anzutreten (derzeit sind neun Jahre Praxis verpflichtend).

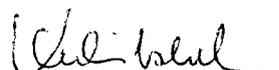
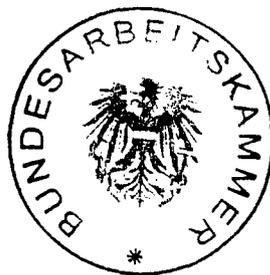
- Wer bereits erfolgreich die Fachprüfung für SteuerberaterInnen absolviert hat, sollte nach einjähriger facheinschlägiger Praxis bei einem Wirtschaftstreuhänder zur Fachprüfung für WirtschaftsprüferInnen zugelassen werden (derzeit müssen zwei Jahre Praxis absolviert werden).

Abschließend möchte die Bundesarbeitskammer noch darauf hinweisen, dass das Datum für das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle nicht angeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors